

Autorin: Juliane Riedl

Tabelle: Juliane Riedl

## Die Reform der Arbeitsmarktstatistik ab dem Jahr 2005

### *Einführung des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II)*

Mit der Einführung des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II), der Grundsicherung bei Langzeitarbeitslosigkeit, änderten sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in wesentlichen Punkten. So wurden neue Begriffe aufgenommen und bei einigen bisher bereits gebräuchlichen Begriffen änderte sich die Definition.

Das SGB II ist Bestandteil des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, dem sog. „Hartz IV“, ebenso wie das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Als Träger der neuen Grundsicherung für Arbeitslose treten die Arbeitsgemeinschaften (Argen) von Arbeitsagenturen und Kommunen auf. Um die Vergleichbarkeit der Statistik zu gewährleisten, wurde die Bundesagentur für Arbeit mit der Fortführung der bisherigen Arbeitsmarktstatistik unter Einbeziehung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beauftragt, deren Ziel es ist, den Umfang der Arbeitslosigkeit insgesamt, sowie die betroffenen Personen nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wie auch nach der Trägerschaft auszuweisen. Der Arbeitsagenturbezirk München setzt sich zusammen aus der Landeshauptstadt München, sowie den Landkreisen Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg. Die Bezeichnung Arbeitsagenturbezirk wurde im Rahmen der Reform des Arbeitsmarktes anstelle der vorherigen Bezeichnung „Arbeitsamtsbezirk“ eingeführt.

### *Zusammenlegung von Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe*

Bis zum Ende des Jahres 2004 basierten die Arbeitsmarktstatistiken auf den Daten der Agenturen für Arbeit, aber seit 2005, dem Zeitpunkt der Zusammenlegung von Sozialhilfe mit Arbeitslosenhilfe, sind die Agenturen für Arbeit nur mehr für einen Teilbereich zuständig.

Durch die Kombination von Informationen aus den Bereichen beider Sozialgesetzbücher über arbeitslose Personen, erwerbsfähige Hilfebedürftige, Bedarfsgemeinschaften, Leistungsbezug allgemein und Förderung wurde eine integrierte Statistik geschaffen, die für die einzelnen Regionen und somit auch für die Stadt München ein Gesamtbild zur Arbeitslosigkeit und sozialen Sicherung zeigt.

### *Neue Einteilung der bisherigen Sozialhilfeleistungen*

Zum gleichen Zeitpunkt wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außer Kraft gesetzt. Deshalb erhalten erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende nicht erwerbsfähige Angehörige nicht wie bisher Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe, sondern Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld. Die bis Ende 2004 gültige Unterteilung der Sozialhilfe in die zwei Leistungsgruppen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ in der bisherigen Form wurde aufgehoben und neu differenziert. Es wurde eine Einteilung in sieben Leistungsarten vorgenommen, für die im Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfassende Regelungen getroffen wurden. Sie gliedern sich nun in folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt;
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;
- Hilfe zur Gesundheit;
- Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen;
- Hilfe zur Pflege;
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; sowie
- Hilfe in anderen Lebenslagen, wie z.B. Alten- und Blindenhilfe, Bestattungskostenübernahme.

*Grundsatz von Fördern und Fordern als Schwerpunkt*

Bei Ausarbeitung des SGB II wurde ein Schwerpunkt auf den Grundsatz von Fördern und Fordern gelegt. Die Aufgabe und das Ziel der Grundsicherung für die arbeitssuchenden Personen ist es, deren Eigenverantwortung zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Sie soll für erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Unterstützung bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen und den Lebensunterhalt sicherstellen, wenn dies anderweitig nicht gewährleistet ist.

So ist in § 1 SGB II festgelegt, dass bei der Grundsicherung auf verschiedene Punkte ein besonderes Augenmerk gerichtet wird. Hier steht die Beseitigung bzw. die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit im Vordergrund. Außerdem sind die Leistungen darauf ausgerichtet, den Erhalt der Erwerbsfähigkeit, sowie dessen Verbesserung oder Wiederherstellung zu erreichen. Jedoch müssen dabei auch besondere familiäre Situationen wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen Berücksichtigung finden.

Auf der anderen Seite werden im Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den mit diesem in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gewisse Pflichten abverlangt, denn sie müssen alle in der eigenen Verantwortung liegenden Möglichkeiten nutzen, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dabei geht es in erster Linie um die aktive Mitarbeit bei allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in eine Arbeit, da der „erwerbsfähige Hilfebedürftige seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einzusetzen hat“, wie der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 SGB II formuliert. Eine weitere gesetzlich festgelegte Mitwirkungspflicht ist die Pflicht, eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich der Arge zu melden und bei länger dauernder Krankheit (mehr als drei Kalendertage) ein ärztliches Attest vorzulegen.

*Definition von Arbeitslosigkeit*

Die Definition und Auslegung des Begriffes Arbeitslosigkeit aus dem SGB III wurde beibehalten und wird auch für Leistungsbezieher nach SGB II angewendet.

Danach gilt, wie der § 16 SGB III ausführt, als arbeitslos, wer in keinem Beschäftigungsverhältnis steht, nach Arbeit sucht und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, um eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Dazu muss die Meldung der Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit erfolgt sein. Für die Erfüllung der Definition „arbeitslos“ sind also die drei Grundlagen Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit von besonderer Bedeutung. Zu beachten ist, dass alle drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen. Demzufolge gelten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den verschiedenen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos.

Nicht in der Statistik der Arbeitslosen erscheinen Personen, die mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, aber bei denen wegen zu geringem Einkommen Bedürftigkeit nach SGB II besteht und die aus diesem Grund Arbeitslosengeld II erhalten. Ebenfalls nicht als arbeitslos gelten diejenigen Personen, die zwar erwerbsfähig wären, aber z. B. wegen der Erziehung minderjähriger Kinder oder Pflege von Angehörigen keine Arbeit aufnehmen können. Sie erhalten Arbeitslosengeld II, werden aber nicht als arbeitslos gezählt, da für sie keine Arbeitsaufnahme möglich ist. Alle diejenigen früheren Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, zählen jedoch als erwerbsfähig und damit auch als arbeitslose Personen im Sinne der Arbeitsmarktstatistik.

Beschäftigungslos ist auch der erwerbsfähige Hilfebedürftige, der nur vorübergehend nicht in einem Arbeitsverhältnis steht. Zutreffen kann das beispielsweise bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für im Familienbetrieb mithelfende Angehörige mit weniger als 15 Stunden Beschäftigung in der Woche (§ 119 SGB III). Laut Gesetz gilt weiter die sogenannte Verfügbarkeit als grundlegende Voraussetzung. Hier heißt es, dass diejenigen als verfügbar gelten, die eine zumutbare Beschäftigung ausüben können und auch bereit sind, eine solche anzunehmen.

Nach § 10 SGB II gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II jede Tätigkeit als zumutbar. Zudem hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen.

### Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Stadt München im Vergleich Dezember 2006 und Juni 2007

Bestand	arbeitslose Personen		davon nach dem Rechtskreis 1) des	
	absolut	davon in %	SGB II	SGB III
<b>Dezember 2006</b>				
insgesamt	47 374	100,0	27 987	19 387
davon				
Frauen	24 724	47,8	13 032	9 618
Männer	22 650	52,2	14 955	9 769
darunter sind				
unter 25 Jahren	3 985	8,4	1 885	2 100
über 50 Jahre	14 116	29,8	8 276	5 840
Langzeitarbeitslose	20 947	44,2	17 420	3 527
Schwerbehinderte	2 505	5,3	1 593	912
Ausländer/innen	18 643	39,4	11 924	6 719
<b>Juni 2007</b>				
insgesamt	43 812	100,0	26 265	17 547
davon				
Frauen	21 167	48,3	12 202	8 965
Männer	22 645	51,7	14 063	8 582
darunter sind				
unter 25 Jahren	3 459	7,9	1 800	1 659
über 50 Jahre	13 012	29,7	7 611	5 401
Langzeitarbeitslose	18 283	41,7	15 299	2 984
Schwerbehinderte	2 337	5,3	1 476	861
Ausländer/innen	16 908	38,6	11 086	5 822

Quelle: Bundesagentur für Arbeit.

1) Arbeitslose Personen, die Arbeitslosengeld erhalten, nicht hilfebedürftig sind, sowie diejenigen Arbeitslosen, für die kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, werden dem Rechtskreis des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) zugerechnet. Wenn Arbeitslose Leistungen aus der Grundsicherung für arbeitsuchende Personen beziehen, zählen sie zum Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II).

#### Die Zumutbarkeit von Tätigkeiten

Einer genauen Erläuterung bedarf auch die sog. „Zumutbarkeit einer Tätigkeit“. So legt § 10 SGB II fest, dass der Hilfeempfänger, der erwerbsfähig ist, grundsätzlich jede Arbeit annehmen muss, es sei denn, dass er durch persönliche Einschränkungen körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage ist, diese Tätigkeit auszuführen.

Auch der Begriff „Erwerbsfähigkeit“ wird vom Gesetzgeber definiert. Jeder, der mindestens drei Stunden täglich eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, weil er gesund ist und – im Falle von Ausländerinnen und Ausländern – eine Arbeitserlaubnis für ihn vorliegt und auch ansonsten keine Einschränkungen festgestellt wurden, gilt als erwerbsfähig im Sinne von § 8 SGB II.

*Leistungen im Rahmen der Grundsicherung*

**Arbeitslosengeld II** bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung, diese dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts. Sie setzen sich zusammen aus der Regelleistung (§ 20 SGB II), wobei für Alg II und das Sozialgeld einheitliche, pauschalierte Regelsätze gelten, weiter aus evtl. notwendigen Zusatzleistungen für Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), sowie den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Vom Gesetzgeber wurden verschiedene Anspruchsvoraussetzungen festgelegt. Nach § 7 SGB II können erwerbsfähige, aber hilfebedürftige Personen Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens 15 Jahre, aber unter 65 Jahre alt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Leistungen werden auch denjenigen Personen gewährt, die mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Gemeinschaft, in § 6 Abs. 2 SGB II als Bedarfsgemeinschaft bezeichnet, leben.

*Definition zu den Bedarfsgemeinschaften*

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören außer dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eventuell mit im Haushalt lebende minderjährige und unverheiratete Kinder, außer sie sichern ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen. Auch Partner, die vom Hilfebedürftigen nicht dauernd getrennt leben, zählen zur Bedarfsgemeinschaft; also Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften wie Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder. Sie kann demnach aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen und sowohl erwerbsfähige wie nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassen. Zu beachten ist, dass der Begriff der Bedarfsgemeinschaft enger gefasst ist als derjenige einer Haushaltsgemeinschaft, zu der auch volljährige Kinder, Großeltern und Enkelkinder oder sonstige Verwandte gezählt werden. Zweckgemeinschaften, wie z. B. Studentenwohngemeinschaften, fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft. Von jedem volljährigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft wird laut Gesetzgeber erwartet, dass es sein Einkommen wie auch sein Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

Angehörige, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, die aber mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben.

Bei der Hilfebedürftigkeit wird zum einen auf jedes Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden oder Angehörigen Rückgriff genommen, das in erster Linie einzusetzen ist, und zum anderen wird die Möglichkeit der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit geprüft, wobei auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft wohnenden Personen einbezogen werden. Bei den nach erfolgter Prüfung gewährten Leistungen handelt es sich um Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Anspruch umfasst gemäss § 28 SGB II den jeweiligen Regelsatz (das sind derzeit 347 Euro), ggf. zu zahlende Mehrbedarfe und die Leistungen für Wohnung und Heizkosten.

Im Rahmen der Zumutbarkeit ist von allen beschäftigungslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine aktive Arbeitssuche gefordert. Insbesondere soll in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden, welche Bemühungen dieser selbst unternehmen muss, um wieder eine Arbeitstelle zu finden.

Die Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit umfassen einige Arbeitsförderungsmaßnahmen, die bereits im SGB III eingearbeitet sind, wie berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, jedoch nicht Übernahme von Überbrückungsgeld und Leistungen für Existenzgründungszuschüsse.

*Information zum Arbeitslosengeld I*

Zur Vervollständigung noch einige Informationen zum **Arbeitslosengeld I**. Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, deren rechtliche Grundlagen im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) geregelt sind.

Anspruch auf Alg I haben Arbeitnehmer im Falle einer Arbeitslosigkeit, wenn sie sich bei der Arbeitsagentur als arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Diese erfüllt derjenige, der in den zwei Jahren bevor er arbeitslos wurde insgesamt 360 Tage in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder aus anderen Gründen versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war. Das kann Elternzeit oder Wehr- bzw. Zivildienstzeit gewesen sein. Wie lange eine arbeitslose Person Leistungen nach Alg I erhalten kann, hängt von ihrem Lebensalter und der Dauer des Versicherungsverhältnisses ab.